



**Erklärung zur Unternehmensführung
gemäß
§ 315 d HGB i.V.m. § 289 f HGB**

Stand: 16. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG	1
2. Vergütungssystem und Vergütungsbericht.....	2
3. Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken	2
4. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat	2
4.1 Arbeitsweise des Vorstands	2
4.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats.....	2
5. Informationen über die festgelegten Zielgrößen und Fristen gemäß § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG	3
6. Diversitätskonzept.....	4

1. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben am 09. Dezember 2025 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft erklären, dass seit der Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2024 bis zum heutigen Tag den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex insgesamt nicht entsprochen wurde und auch zukünftig insgesamt nicht entsprochen werden wird, ohne dass dies bedeutet, dass die Praxis der Gesellschaft von allen Empfehlungen des Kodex zwingend abweicht. Diese Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“).

Angesichts der Größe und der Marktkapitalisierung der Gesellschaft und vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft keine eigenen Mitarbeiter hat, ist die Anwendung der Regelungen für die Gesellschaft mit einem unangemessenen Zeitaufwand und damit Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Bei der Entscheidung über die Anwendung oder die Ablehnung haben sich Vorstand und Aufsichtsrat daher unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit entschieden, den Empfehlungen des Kodex als Regelwerk insgesamt auch weiterhin nicht zu folgen.

Darüber hinaus sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass bereits durch die Beachtung der aktienrechtlichen Regelungen zur Leitung und Überwachung des Unternehmens eine ordnungsgemäße Unternehmensführung sichergestellt ist.“

Die Entsprechenserklärung vom 09. Dezember 2025 ersetzte die - inhaltlich im Wesentlichen gleichlautende - Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2024, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht angewendet werden, ohne dass dies bedeutet, dass die Praxis der Gesellschaft von allen Empfehlungen des Kodex zwingend abweicht. Die aktuelle Erklärung ist ebenso wie die früheren Entsprechenserklärungen unter www.drestate.de einsehbar. Letztmalig hatten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft in ihrer Entsprechenserklärung vom 19. März 2012 detailliert erklärt, welchen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen wird und mit Begründung, von welchen Empfehlungen abgewichen wird.

Angesichts des Inhalts der Entsprechenserklärung, den Empfehlungen des Kodex nicht zu folgen, bedarf es in dieser Erklärung zur Unternehmensführung auch keiner Angaben nach Ziffern B.1, B.2, B.5, C.1, C.2, C.8, D.2, D.3, D.9, D.12, und F.4 des Kodex.

2. Vergütungssystem und Vergütungsbericht

Das geltende Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG, der letzte Vergütungsbeschluss für den Aufsichtsrat gemäß § 113 Abs. 3 AktG sowie der die ausführlichen Informationen zur individuellen Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat enthaltende Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG sind auf der Internetseite [https://www.drestate.de/corporate_governance_de] abrufbar.

3. Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz bestimmt.

Die Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft wendet alle gesetzlich vorgeschriebenen Unternehmensführungspraktiken an. Darüber hinaus existieren keine Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden. Den Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex als weiterem Regelwerk wird nicht gefolgt.

4. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Unternehmensinteresse und gemäß den gesetzlichen Vorgaben eng zusammen. Wie im Aktienrecht vorgesehen, besteht dabei bei der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft eine personelle Trennung zwischen dem Leitungsorgan Vorstand und dem Überwachungsorgan Aufsichtsrat. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offenzulegen sind, traten nicht auf.

4.1 Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet die Gesellschaft eigenverantwortlich und im Interesse des Unternehmens. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und dann durch den Vorstand umgesetzt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat ausführlich, regelmäßig und zeitnah über alle Fragen der Geschäftspolitik sowie über die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement. Abweichungen des tatsächlichen Geschäftsverlaufs von der Planung werden erläutert und begründet.

4.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel viermal im Jahr als ordentliche Präsenzsitzungen statt. Bei eilbedürftigen Sachverhalten entscheidet der Aufsichtsrat ggf. auch im schriftlichen Verfahren oder per Videokonferenz. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem

für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats wird in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Dem Aufsichtsrat gehören ausschließlich von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Die reguläre Amtszeit beträgt fünf Jahre und endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes definierter Katalog von Geschäften sowie grundlegende Entscheidungen benötigen die Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und gegenüber dem Vorstand. Er leitet die Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat sich im Dezember 2021 in Gänze als Prüfungsausschuss klassifiziert. Im Januar 2024 hat der Aufsichtsrat einen Ausschuss zur Erteilung von Zustimmungen gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit es sich um Finanzentscheidungen, insbesondere für Fälle, in denen es sich um Finanzentscheidungen zur Anlage der Liquidität der Gesellschaft handelt, gebildet (Finanzausschuss). Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern: Herrn Itay Barlev (Vorsitzender), Frau Sharon Marckado-Erez und Herrn Amir Sagy.

Für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen; für den Vorstand wurde ein Selbstbehalt in Höhe von 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG vereinbart.

5. Informationen über die festgelegten Zielgrößen und Fristen gemäß § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG

Für börsennotierte Gesellschaften sieht § 111 Abs. 5 AktG vor, dass der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen und gleichzeitig Fristen für deren Erreichung festlegt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2022 für die Zeit ab dem 30. April 2022 folgende Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand wie folgt beschlossen.

- Der Vorstand besteht zurzeit aus zwei Personen. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt entsprechend der persönlichen Eignung der Kandidaten. Unter gleichgeeigneten Kandidaten ist die Besetzung mit einer Frau wohlwollend zu erwägen. Im Übrigen wird als Zielgröße für den Vorstand unter Beibehaltung des Status Quo auf 0% festgesetzt.
- Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ist ein Aufsichtsratsposten im zurzeit aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Diese Zielgröße ist bereits durch die seit Februar 2010 bestehende Mitgliedschaft von Frau Sharon Marckado-Erez im Aufsichtsrat erreicht worden. Soweit bis zum Fristende eine Neubesetzung des Aufsichtsrats erfolgt, soll mindestens der Status Quo beibehalten werden. Dies ist bei den Vorschlägen für eine entsprechende Nachwahl und bei einer Neuwahl zu beachten. In Bezug auf den Aufsichtsrat wird insoweit die Beibehaltung des Status Quo von 20% als Zielgröße festgesetzt.
- Als Fristende zur Erreichung der Zielgrößen wird der 30. April 2027 festgelegt.

Die Zielgrößen wurden im Zeitraum von der Festsetzung bis zur Abgabe dieser Erklärung eingehalten.

Seit der Nachwahl von Frau Dr. Gabriele Lüft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 in den Aufsichtsrat beträgt die tatsächliche Frauenquote im Aufsichtsrat 40% und liegt damit über der beschlossenen Zielquote von 20%.

Durch seit dem 31. Juli 2022 bestehende Stellung von Frau Maya Miteva als alleinigem Vorstandsmitglied beträgt die Frauenquote im Vorstand 100% und liegt und liegt damit über der beschlossenen Zielquote von 0%.

In der Deutsche Real Estate Aktiengesellschaft gibt es unterhalb des Vorstands keine Führungsebenen, so dass eine Festlegung durch den Vorstand gem. § 76 Absatz 4 AktG nicht vorzunehmen war.

6. Diversitätskonzept

Über die Festsetzung der Zielquoten für weibliche Mitglieder hinaus verfolgen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft aufgrund der Größe der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiterzahl kein detailliertes Diversitätskonzept; es wird jedoch stets die Besetzung der Funktionen mit international erfahrenen und branchenkundigen Mitgliedern angestrebt.

Berlin, den 16. März 2026

Dr. Markus Beermann
Aufsichtsratsvorsitzender

Maya Miteva
Vorständin